

1. April 2009

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Habilitationsordnung der Mathematisch–Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 04.02.1992 (Abl. 1992, S.816 ff.), zuletzt geändert am 28. April 2002 (StAnz. 41/2003, S. 4024 – 4025)

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 27. Januar 2009

Hier: Änderung bzw. Ergänzung

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche 05 und 11 - 15 im Wintersemester 2006/2007 wird die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 04.02.1992 (Abl. 1992, 816 ff.), zuletzt geändert am 28. April 2002 (StAnz. 41/2003, S. 4024 – 4025), wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Auf Grund eines Habilitationsverfahrens wird von den an dieser Ordnung beteiligten Fachbereichen der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Habilitation zuerkannt, und zwar

vom Fachbereich

Psychologie und
Sportwissenschaften (05)

Geowissenschaften/
Geographie (11)

Informatik und
Mathematik (12)

Physik (13)

in den Fächern

Psychologie
Psychoanalyse
Sportwissenschaften

Geologie
Geophysik
Meteorologie
Mineralogie
Paläontologie
Physische Geographie
Geographie
Didaktik der Geographie

Informatik
Mathematik
Didaktik der Mathematik

Physik
Theoretische Physik
Geschichte der Naturwissenschaften
Didaktik der Physik

Biochemie
Chemie und
Pharmazie (14)

Chemie
Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Theoretische Chemie
Analytische Chemie
Didaktik der Chemie
Biochemie
Biophysikalische Chemie
Lebensmittelchemie
Pharmakologie und Toxikologie
Pharmazeutische Biologie
Pharmazeutische Chemie
Pharmazeutische Technologie

Biowissenschaften (15)

Botanik
Genetik
Mikrobiologie
Neurobiologie
Ökologie
Zellbiologie
Zoologie
Didaktik der Biologie

- (4) Auf Antrag verleiht der Fachbereich nach der Habilitation die Bezeichnung Privatdozent bzw. Privatdozentin (§ 13), die zur Lehre berechtigt und verpflichtet (§ 32 Abs. 2 HHG).

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren bei Entscheidungen

- (2) Satz 6: Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen (§ 11 Abs. 2 HHG).
- (3) Satz 2: Die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit (§ 11 Abs. 3 HHG).

§ 5 Zulassung zur Habilitation

- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
- d) kein Professor des Fachbereichs für die Begutachtung des gewählten Themas zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der in Frage kommenden Professoren des Fachbereichs.

§ 15 Beschwerdeinstanz

Beschwerden können während des Habilitationsverfahrens über den Dekan bzw. die Dekanin an den Präsidenten bzw. Präsidentin gerichtet werden.

§ 16 Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung Privatdozent(in) und Verlust der Habilitation

- (2) Übt der Privatdozent bzw. die Privatdozentin ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt der Dekan bzw. die Dekanin nach Anhörung des bzw. der Betroffenen den Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ durch schriftlichen Bescheid fest (§ 32 Abs. 2 HHG).

§ 17 Mitteilungspflicht

Wird ersatzlos gestrichen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderungen der Habilitationsordnung treten nach der Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Die Habilitationsordnung des Fachbereichs Sportwissenschaften und Arbeitslehre vom 21. Januar 1992 (ABL. 4/92, S. 2999 ff.) wird aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 16. März 2009

Prof. Dr. Helfried Moosbrugger
Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

Prof. Dr. Gerhard Brey
Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie

Prof. Dr. Detlef Krömker
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mathematik

Prof. Dr. Dirk Rischke
Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Dieter Steinhilber
Dekan des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie

Prof. Dr. Volker Möller
Dekan des Fachbereichs Biowissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main